ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. November 2001

zur finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den von Frankreich für die Erstellung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei getätigten Ausgaben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3811)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(2001/862/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1631/98 [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

nach Anhörung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 beteiligt sich die Kommission zu 50 % an den tatsächlichen Kosten für die Erstellung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei in den jeweiligen Mitgliedstaaten und der für die Verwaltung der Weinbaukartei erforderlichen Investitionen im EDV-Bereich.

(2) Auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 3 derselben Verordnung sind Frankreich Vorschüsse gewährt worden. Diese werden vom Gesamtbetrag der Beteiligung der Gemeinschaft abgezogen.

(3) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 derselben Verordnung finden die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates [3] auf die gemeinschaftliche Finanzierung der Erstellung der Weinbaukartei Anwendung.

(4) Frankreich hat der Kommission die Unterlagen zugeschickt, die für die Festsetzung des erstattungsfähigen Ausgabenbetrags notwendig sind, der für die Erstellung der Kartei zu decken ist.

(5) Die Kommission hat die genannten Unterlagen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates [4] und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 geprüft.

(6) Die vorgenommenen Überprüfungen haben ergeben, dass ein Teil der von Frankreich gemeldeten Ausgaben die vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt und daher von der Gemeinschaft nicht finanziert werden kann.

(7) Frankreich sind die zu übernehmenden und die wegen der Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften auszuschließenden Beträge am 25. Oktober 2001 zur Kenntnis gebracht worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben, welche Frankreich zur Erstellung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei eingegangen ist, ist der in der Tabelle im Anhang dieser Entscheidung ausgewiesene Betrag.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 208 vom 31.7.1986, S. 1.
[2] ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 14.
[3] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.
[4] ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

ANHANG

Jahr	Erstattungsfähige Ausgaben (FRF)	Umrechnungskurs (ABl. des 1. Arbeitstags)	Erstattungnsfähige Ausgaben (EUR)	Finanzielle Beteiligung zu 50 % (EUR)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1987	4 566 692,00	6,87587	664 162,06	332 081,03
1988	7 476 224,00	6,97917	1 071 219,64	535 609,82
1989	9 495 491,00	7,09235	1 338 835,65	669 417,82
1990	16 189 264,00	6,92436	2 338 015,93	1 169 007,97
1991	17 155 125,00	6,95237	2 467 521,87	1 233 760,93
1992	24 551 548,00	6,95582	3 529 641,08	1 764 820,54
1993	17 542 078,00	6,67240	2 629 050,72	1 314 525,36
1994	25 855 144,00	6,58462	3 926 591,66	1 963 295,83
1995	22 221 218,00	6,57675	3 378 753,64	1 689 376,82
1996	13 160 460,00	6,44240	2 042 788,40	1 021 394,20
Insgesamt	158 213 214		23 386 580	11 693 290
			Vorschüsse	9 397 100
			Zu zahlender Restbetrag	2 296 190